

Forst Baden-Württemberg

Spezielle Qualitätsanforderungen Mechanisierte Holzaufbereitung

Die im Folgenden dargestellten speziellen Qualitätsanforderungen gelten für die mechanisierte Holzaufbereitung. Darüber hinaus wird auf die bei allen Betriebsarbeiten geltenden allgemeinen Qualitätsanforderungen von Forst Baden-Württemberg verwiesen.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf einen sicheren Stand der Maschine ist zu achten. ▪ Im Schwenkbereich des Krans (einschließlich der Länge der bewegten Last) darf sich niemand aufhalten. ▪ Aufgearbeitetes Holz ist sicher abzulegen. Dies gilt insbesondere am Hang.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei wenig tragfähigen Böden ist besonders in Nadelholzbeständen das Reisig auf den Rückegassen zu konzentrieren. ▪ Nasstellen auf Rückegassen sind durch konzentriertes Einbringen von Gipfelmaterial zu armieren. ▪ Wo notwendig, ist zusätzliches Material bei Leerfahrten mitzubringen.
Waldbestand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestandesschäden, insbesondere Schäden an ausgewählten Zukunftsbäumen sind zu vermeiden. Z-Bäume dürfen grundsätzlich nicht beschädigt werden. Am verbleibenden Bestand dürfen Bestandesschäden nur bei max. 5 % der Stammzahl vorkommen. Als Schaden gilt jede mindestens 10 cm² große, den Holzkörper freilegende Verletzung.
Aufarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das aufgearbeitete Holz darf grundsätzlich nicht beschädigt werden (z.B. durch zu hohen Anpressdruck oder durchdrehende Walzen). ▪ Stöcke sind niedrig zu halten. ▪ Sämtliche Äste müssen rindeneben entfernt werden. ▪ Das aufgearbeitete Holz ist grundsätzlich sortenweise und reisigfrei abzulegen. ▪ Schnitte sind rechtwinklig zu führen.

Vermessung und Sortierung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die vorgegebene Maßgenauigkeit ist einzuhalten. ▪ Die technischen Voraussetzungen an das Vermessungssystem gemäß KWF-Lastenheft sind gegeben. ▪ Die Einstellung des Messsystems erfolgt nach den Vorgaben des Auftraggebers. ▪ Dokumentierte Kontrollmessungen, Kalibrierung und Justierung erfolgen gemäß KWF-Lastenheft mindestens einmal je Arbeitstag. Zusätzliche Kontrollmessungen sind beim Auftreten von Abweichungen und bei äußeren Einflüssen, die die Messergebnisse beeinträchtigen können, vorzunehmen. ▪ Das hiebweise Aufarbeitungsergebnis nach dem Harvestermaß, aufgeteilt für jede Verkaufseinheit gemäß Arbeitsauftrag und gegliedert nach Sortimenten, Masse (Fm), durchschnittlicher Länge und Stückzahl, ist zu melden.
Fahrwege und Rückegassen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gräben sind vor Überfahrt durch Längslegen einer ausreichenden Zahl von Stammabschnitten aufzufüllen. Diese sind nach Abschluss der Rückearbeiten wieder zu beseitigen.